

Einteilung des Kantons "Rätien" in Distrikte und die Aufgaben der Distriktspräfekten

Autor(en): **Planta, G. / Joos, Martin**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde**

Band (Jahr): - **(1947)**

Heft 2

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-397303>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

besonderem Befehl meiner gnädigen Landesväter die Ehre haben, aufrichtig zu versichern, wieviel herzlichen Anteil hoch dieselbigen an diesen nunmehr zustande gekommenen neuen Schuleinrichtung nehmen und wie sehr dero grundmütigster Wunsch dahingerichtet ist, daß alles mit dem gesegneten Erfolg begleitet und Euer Wohlgebornen hierunter habende edelmütige Absichten, erreicht werden mögen. Übrigens ist auch für die Zukunft meiner gnädigen Herren und Obern vorzüglicher Augenmerk dahin gerichtet, bei allen andern an Hand wachsen mögenden Gelegenheiten alles darinige was zu werktätiger Bescheinigung hoch deroselbigen gegen die löbliche Stadt Chur ausnehmend gewidmeten bunds- und religionsgenössischen Gesinnung zu Eurer Wohlgeborenen besondern Vergnügung immer wirksam sein mag, freudigst beizutragen unter welch aufrichtigster Zusicherung, ich für mein Particulare, nebst meiner angelegentlichsten Empfehlung die Ehre habe, mit aller Hochachtungs-Ergebenheit stets zu geharren

Dero gehorsamster Diener,

Hans Caspar Landolt, Ratsschreiber.

Zürich, 8. Mai 1779.“

Die Churer Schulreform von 1779 war das Werk des Aufklärungsgeistes und ist eine pädagogische Neuorientierung, wie sie die allgemein-geistesgeschichtliche Wandlung mit sich brachte. In der eingangs erwähnten Arbeit ist versucht worden, diese Wirkung auf das Schulwesen der Stadt Chur zu beleuchten.

Einteilung des Kantons „Rätien“ in Distrikte und die Aufgaben der Distriktspräfekten

Verfügung des provisorischen Präfekturrates vom 18. Juli 1800

Am 21. April 1799 wurde Graubünden als Kanton „Rätien“ mit der Helvetischen Republik vereinigt. Die österreichische Besetzung des Landes verhinderte die sofortige Durchführung der neuen verfassungsmäßigen Organisation. Im Juli 1800 zogen die Franzosen wieder in Graubünden ein. Der von General Lecourbe eingesetzte Präfekturrat unter der Leitung Gaudenz Plantas ging nun mit größter Eile daran, den Kanton allem Widerstand zum Trotz nach Maßgabe der helvetischen

Verfassung zu organisieren. Eine der ersten Maßnahmen bezog sich auf die neue Einteilung des Kantons in Distrikte und die Umschreibung des Aufgabenkreises der Distriktspräfekten. Die neue Einteilung des Landes hat insofern ein gewisses historisches Interesse, als sich die Bezirkseinteilung von 1848 teilweise an die Distriktseinteilung von 1800 anlehnte.

Die Einteilung des Landes in Distrikte und die Einsetzung der Distriktspräfekten oder Unterstatthalter ist eine unentbehrliche Verfügung, um die nötige Korrespondenz zwischen der Zentralverwaltung des ganzen Landes und den Verwaltungen der verschiedenen Gemeinden einzuleiten und Ordnung und Tätigkeit in den Geschäften einzuführen. Die vom Kriegszustande unzertrennlichen mannigfaltigen Lasten werden durch Unordnung vergrößert, und nur eine ordentliche Einrichtung in den Geschäften ist im Fall, sie wesentlich zu erleichtern.

Die Geschäfte der Distriktspräfekten bestehen demnach wesentlich darin, daß sie die Verfügungen der Zentralverwaltung in den ihnen angewiesenen Bezirken durch die betreffende Munizipalitäten vollziehen lassen und eine wachsame Aufsicht über die Munizipalitäten und ihre Verrichtungen halten, die schläfrigen und untätigen zu mehrerer Tätigkeit anhalten, hingegen auch die ungehorsamen und widerspenstigen der Landespräfektur anzeigen, damit diese sie zur Ordnung bringe; wo die Umstände es erfordern, schleunige Verfügungen zu treffen, sind sie autorisiert, solche selbst zu veranstalten, und wo es militärische Lieferungen oder Führen anbetrifft, werden sie angewiesen, bei dem in ihrer Gegend kommandierenden Offizier die benötigte militärische Unterstützung gegen die ungehorsamen Munizipalitäten und Partikularpersonen zu verlangen.

Um die Militärtransporte zu beschleunigen, werden die Präfekten angewiesen, an denjenigen Orten, wo ein starker Truppendurchmarsch ist, Fuhrparks zu errichten und jeder Gemeinde ihres Distrikts anzuweisen, wie viel Vorspanne und an welchem Ort sie dazu abzuliefern habe, auch daselbst einen Parkaufseher anzustellen, an den sich die Führen benötigte Militärs zu wenden haben werden und der mit gehöriger Autorität versehen sei, um die ihm angewiesenen Fuhrleute zu ihrer Pflicht anzuhalten.

Die Gemeinden können angewiesen werden, eine Umwechslung oder sogenannte Rod ihrer Vorspanne zu bestimmen, jedoch mit

der ausdrücklichen Warnung, daß die beim Park sich befindenden Vorspanne sich nicht entfernen dürfen, bis daß diejenigen, die sie ablösen sollen, beim Park eingetroffen sein werden.

Sollten in einem oder anderm Distrikte unruhige Volksbewegungen, Zusammenrottierungen oder wirkliche Volksaufläufe entstehen, so sind die Präfekten vorzüglich aufgefordert, so schleunig als möglich die Landespräfektur davon zu benachrichtigen und von allen Mitteln, die in ihrer Gewalt sind, Gebrauch zu machen, um den Unruhen gleich bei ihrer Entstehung vorzukommen.

Da es dringend ist, daß also gleich in allen Gemeinden des Landes die Munizipalitäten provisorisch organisiert werden, so werden die Distriktspräfekten damit beauftragt und ihnen folgende Vorschrift erteilt:

1. In einer jeden Pfarrgemeinde soll eine wenigstens aus drei Mitgliedern bestehende Munizipalität eingesetzt werden.
2. In jenen Gemeinden, die 500 Seelen bis 1500 enthalten, sollen die Munizipalitäten aus fünf Gliedern bestehen.
3. In den Gemeinden, die über 1500 Seelen enthalten, sollen die Munizipalitätsglieder bis auf die Zahl von neun vermehrt werden.
4. In jenen Gemeinden, wo ein starker Truppendurchmarsch ist, werden die Distriktspräfekten beauftragt, nach Gutfinden die oben festgesetzte Anzahl zu vermehren.
5. Zu provisorischen Munizipalitätsgliedern sollen die Präfekten im voraus diejenigen wählen, die vor einem Jahre während dem Aufenthalt der fränkischen Armee diese Stellen bekleideten, die abgehenden aber bis auf die oben bestimmte Anzahl mit andern tätigen und rechtschaffenen Männern ergänzen.

Zu Besetzung dieser Stellen sollen die Präfekten hauptsächlich auf die Fähigkeiten und den moralischen Charakter der Subjekte und nicht auf die politischen Gesinnungen, die sie geäußert haben möchten, Rücksicht nehmen, auch, wo es tunlich ist, jeder Munizipalität ein Subjekt zugesellen, das der französischen Sprache kundig sei.

6. Es sollen weder unter den vorjährigen noch den neu zu erwählenden Munizipalitätsgliedern zwei oder mehrere, die einander näher als zum dritten Grade der Blutsfreundschaft oder Schwägerschaft verwandt sind, in der nämlichen Munizipalität sitzen.

Sollten sich demnach unter den vorjährigen Munizipalitätsgliedern, die nach dem fünften Artikel zu bleiben haben, in der nämlichen Munizipalität zwei oder mehrere Anverwandte in obigen Graden befinden, so wird der Distriktsstatthalter auf die ihm schicklich vorkommende Weise nur den einen davon als Munizipalbeamten wählen und die übrigen durch andere ersetzen.

7. Die getroffenen Wahlen der Munizipalitätsglieder werden durch die Distriktspräfekten der provisorischen Landespräfektur zur Genehmigung eingesandt werden, jedoch sollen die provisorischen Munizipalitäten alsogleich ihre Verrichtungen anfangen und fortsetzen.

Überhaupt liegt den Präfekten ob, alles beizutragen, was zur Erhaltung der allgemeinen Ruhe ersprießlich ist. Sie sind das Auge der Verwaltung und ihre Hände; sie besorgen die Vollziehung ihrer Verfügungen, und sie sind das Organ, wodurch die Beschwerden und Wünsche des Volks zu ihrer Kenntnis kommen sollen.

Die Landespräfektur glaubt am sichersten die Begnehmigung ihres Verhaltens von dem Obergeneral, der sie erwählt hat, und das Zutrauen ihrer Mitbürger dadurch zu verdienen, wenn sie allen leidenschaftlichen Einfluß von ihren Amtsverrichtungen entfernt und ohne einige Rücksicht auf vorhinige politische Gesinnungen alle Bürger des Staats für ihre Brüder ansieht, und sie versieht sich, daß die untergeordneten Behörden, und vorzüglich die Distriktspräfekten, nach den gleichen Grundsätzen ihre Amtsverrichtungen besorgen werden.

Die Einteilung des Landes in Distrikte ist folgende:

Distrikt der Plessur. Begreift die vorhinigen Hochgerichte: Chur, Rätzüns und Ems, Tamins (ohne Trüns), Schalfig, Langwies, Churwalden, Haldenstein und Trimmis. Präfekt: Bürger Florian Fischer, von Chur. Hauptort: Chur.

Distrikt der Untern Lanquart. Die Gerichte: Vier Dörfer (ohne Trimmis), Maienfeld, Malans, Schiersch und Seewis. Präfekt: Bürger Ambrosi Boner, von Malans. Hauptort: Malans.

Distrikt der obern Lanquart. Die Hochgerichte: Davos, Klosters und Kastels. Präfekt: Bürger Johannes Hiz, Sohn, von Klosters. Hauptort: Klosters.

Distrikt der Albula. Die Gerichte: Bergün, inner Belfort, Oberhalbstein, Tiefenkasten, Stalla und Obervaz. Präfekt: Bürger Peter Cloetta von Bergün. Hauptort: Alvaneuerbad.

Distrikt des Heinzenbergs. Die Gerichte: Ortenstein, Fürstenau, Thusis, Heinzenberg, Tschappina, Safien und Tenna. Präfekt: Bürger Thomas Conradi, von Sils, Altkommissari von Kleven. Hauptort: Thusis.

Distrikt des hintern Rheins. Die Gerichte: Rheinwald, Schams und Avers. Präfekt: Bürger Ratsherr Johannes Lorez, von Hinterrhein. Hauptort: Andeer.

Distrikt der Moesa. Misokko, Roveredo und Kalanka. Präfekt: Bürger Herkules Ferrari, zu Roveredo. Hauptort: Roveredo.

Distrikt der Rheinquellen. Die Landschaft Disentis, das Gericht Waltenspurg, das Gericht Obersachsen und das Dorf Neukirch. Präfekt: Bürger Hauptmann Lombris, von Somvix. Hauptort: Truns.

Distrikt des Glenners. Die Hochgerichte: Lungnez (ohne Neukirch), Gruob (ohne Tenna; die Gerichte: Lax, Flims und Hohen-trüns (ohne Tamins). Präfekt: Bürger Antoninus Schorsch, von Flims. Hauptort: Ilanz.

Distrikt des Berninabergs. Die Hochgerichte: Oberengadin, Bergell und Poschiavo. Präfekt: Bürger . . .; Hauptort: Samaden.

Distrikt des Inns. Die Gerichte: Ob- und Untervaltasna, Rémüs und Schleins, und Münsterthal. Präfekt: Bürger . . .; Hauptort: Schuls.

Diese Instruktion soll gedruckt und jedem Distriktspräfekten zu seinem Verhalt und Mitteilung an die Gemeinden seines Distrikts in gehöriger Anzahl zugesandt werden.

Gegeben in Chur, den 18ten Julius, 1800.

Der provisorische Präfekt: G. P l a n t a

Im Namen des provisorischen Präfekturrats

Der Generalsekretär: M a r t i n J o o s

Chronik für den Monat Februar

1. Der am 5. November 1946 in Bern verstorbene Dr. med. Richard La Nicca, von Bern, Chur und Sarn, hat u. a. zugunsten des Kantons Graubünden folgende Vermächtnisse gemacht: 1. 27 000 Franken dem Kanton Graubünden zuhanden eines Dr. La Nicca Bündner Herbarien- und Naturschutzfonds. Dieser Fonds ist einer von der Naturforschenden Gesellschaft von Graubünden zu bestellenden Kommission zu unterstellen. Von 25 000 Fr. sollen lediglich die Zinsen verwendet werden. 2. 10 000 Fr. an den Kanton Graubünden zuhanden eines Fonds zur Anschaffung von Altertümern und Kunstgegenständen usw. für das Rätische Mu-